



Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	26.03.2014
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	29.04.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	092/2014-5
Stand	31.01.2014

Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.01.2014 betr. Mietbegrenzungsverordnung gem. § 558 BGB

Sachverhalt

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.01.2014 ist beigelegt.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1

Warum hat die Stadt Bornheim auf die Anfrage der Gutachter zu einer Beurteilung der Wohnungsmarktsituation nicht geantwortet? Warum ist zum Beispiel der ungleich kleineren Gemeindeverwaltung Alfter ein Votum möglich gewesen, der Stadt Bornheim jedoch nicht?

Antwort:

Dem Bürgermeister liegen keine gesicherten und nachprüfbaren Erkenntnisse über die Verhältnisse auf dem freien Wohnungsmarkt vor. Eine Übersicht über den Wohnungsbestand, leerstehende Wohnungen und Wohnungssuchende wird nicht geführt. Es gibt auch keinen Mietspiegel, aus dem Erkenntnisse gezogen werden könnten. Daher konnte zu der Anfrage keine Stellungnahme abgegeben werden.

Frage 2

Welche Gründe haben nach Auffassung des Bürgermeisters dazu geführt, dass die Stadt Bornheim nicht von der Mietbegrenzungsverordnung erfasst wurde?

Antwort:

Die Gründe sind dem Bürgermeister nicht bekannt.

Frage 3

Liegen dem Bürgermeister die Aussagen des Gutachtens die Stadt Bornheim betreffend vor und kann der Bürgermeister diese dem Ausschuss zur Verfügung stellen?

Antwort:

Das Gutachten liegt der Verwaltung nicht vor. Sie hat das Gutachten aber angefordert. Nach Eingang kann es den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Frage 4

Wie will der Bürgermeister sicherstellen, dass Bornheim auch künftig nicht von einer Mietbegrenzungsverordnung betroffen sein wird?

Antwort:

Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus wird eine Förderung von Wohnungen

der Einkommensgruppe A weiterhin befürwortet. Bewilligungsbehörde ist der Rhein-Sieg-Kreis.

Mit dem mehrjährigen Wohnungsbauprogramm 2014 stehen bis 2017 landesweit Förderdarlehen in Höhe von 3,2 Milliarden Euro für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Der Bürgermeister wird städtebaulich vertretbare Projekte unterstützen, die auf diese Mittel zugreifen wollen.

Darüber hinaus hat die Stadt durch die ausgewiesenen Wohnungsbauflächen im Flächennutzungsplan ausgezeichnete Voraussetzungen geschaffen, um dem Wunsch der Landesregierung zu entsprechen und geeignetes Wohnbauland zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der örtlichen Mieten für Wohnraum ist eine pauschale Begrenzung der Mieten aus der Sicht der Verwaltung kein für die Stadt Bornheim geeignetes Instrument.

Frage 5

Hält der Bürgermeister die Mietbegrenzungsverordnung für ein sinnvolles Instrument der Wohnungspolitik und würde er befürworten, wenn dieses auch in Bornheim angewendet würde?

Antwort:

Dem Bürgermeister sind keine Fälle bekannt, in denen es bei der Anpassung von bestehenden Mietverträgen an die ortsübliche Vergleichsmiete Mieterhöhungen von 15 % und mehr innerhalb von 3 Jahren gegeben hat. Daher ist die Anwendung einer Mietbegrenzungsverordnung in Bornheim nicht notwendig.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage